

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zahlen. Für solche Aufnahmen sind auch schriftliche Gesuche einzureichen, und zwar an den Präsidenten der Hauskommission (Hr. G. Weber, Zürich-Oberstraf).

Die Hauskommission des Hirzelheim. Nachschrift. In der letzten Nummer der Zeitung stand über die gleiche Sache eine Bekanntmachung, die mit Vorstehendem nicht übereinstimmt. Gültig ist natürlich nur die obige heutige Anzeige der Hauskommission. —



Statuten des Vereins für das Hirzelheim
Asyl für erwachsene weibliche Taubstumme
evangelischer Konfession.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Infolge der Schenkung einer ungenannt sein wollenden, edlen Zürcherin, im Betrage von Fr. 85,000, datiert 24. Juni 1911, hat sich ein Verein im Sinne der §§ 17 und 18 des P. G. des Kantons Zürich mit Sitz in Zürich und auf unbestimmte Zeit gebildet zum Zwecke der Erfüllung der mit der Schenkung verbundenen Absicht. Er trägt den Namen „Verein für das Hirzelheim“.

§ 2. Der Verein hat demzufolge die Aufgabe, ein freundliches Heim in gesunder und schöner Lage als Asyl für erwachsene weibliche Taubstumme evangelischer Konfession ins Leben zu rufen und zu betreiben, das den Namen Hirzelheim tragen soll zum Andenken an den Stifter der Hilfsgesellschaft in Zürich, Dr. med. Joh. Kaspar Hirzel von Zürich.

Der Verein kann auch andere Aufgaben der Fürsorge für Taubstumme im Kanton Zürich auf sich nehmen.

II. Aufnahmebestimmungen.

§ 3. Das Asyl ist bestimmt zur Aufnahme von taubstummen Personen weiblichen Geschlechtes, die mindestens das 16. Lebensjahr überschritten haben und evangelischen Glaubens sind. In erster Linie sind solche zu berücksichtigen, welche in ihrer nächsten Umgebung durch rohe Behandlung, durch Hunger oder in sonstiger Beziehung gefährdet sind.

Mindestens zur Hälfte sollen die Insassen im Kanton Zürich angehören; in zweiter Linie können auch Taubstumme aus anderen deutschen Kantonen aufgenommen werden.

Schwer Kranke und dauernd besonderer Pflege

Bedürftige oder geistig ganz Schwache können nicht aufgenommen bzw. nicht behalten werden. Die näheren Aufnahmebedingungen bestimmen ein besonderes Reglement.

III. Organisation.

§ 4. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) das Komitee,
- c) die Hauskommission,
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Hausmutter.

§ 5. Mitglied des Vereins wird durch Anmeldung beim Präsidenten, wer seinem Zwecke zustimmt und dafür Hilfe leistet.

Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme haben ohne weiteres das Recht der Mitgliedschaft.

§ 6. Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt zur Abnahme des Jahresberichts und der auf Ende des Kalenderjahres abzuschließenden Rechnung, außerordentlicherweise, so oft es das Komitee für nötig findet oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung wählt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ein Komitee von mindestens neun Mitgliedern auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit und aus demselben den Präsidenten, der zugleich Präsident des Vereins ist, desgleichen zwei Rechnungsrevisoren auf ein Jahr. Die Versammlung entscheidet auf Antrag des Komitees über organisatorische Fragen und über alle Ausgaben, die den Betrag von 5000 Fr. übersteigen, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7. Das Komitee wählt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. Der Kassier kann auch zugleich Vizepräsident sein. Das Komitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Ihm liegen ob: die Prüfung des Jahresberichts und der Rechnung, Beratung organisatorischer Fragen, Beschlussfassung über Ausgaben, die 1000 Franken im Einzelfalle übersteigen und 5000 Fr. nicht erreichen, sowie die Wahl einer Hauskommission von mindestens fünf Mitgliedern auf drei Jahre, und Anstellung, Befoldung und Entlassung der Hausmutter.

§ 8. Die Hauskommission wählt ihren Präsidenten und Aktuar, von denen der eine dem Komitee angehören muß. Ihre Aufgabe ist: Aufnahme und Entlassung von Pfleglingen, Feststellung der Kostgelder, Ueberwachung des Betriebes, Unterstützung der Hausmutter in allem, was das Gedeihen des Asyls und seiner

Bewohner fördert; ferner Antragstellung an das Komitee betreffend Ankauf oder Verkauf von Immobilien, bauliche Reparaturen, Veränderungen und Anschaffungen in einem 1000 Franken übersteigenden Betrage.

§ 9. Den Rechnungsrevisoren liegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Vereinsversammlung ob.

§ 10. Die spezielle Leitung des Asyls ist einer Hausmutter anvertraut, die vom Komitee auf unbestimmte Zeit gewählt wird und in der Regel den Sitzungen des Komitees und der Hauskommission mit beratender Stimme beiwohnt. Sie hat die Aufsicht über die Pflegerlinge und das Dienstpersonal, die Ob Sorge über Haus und Küche, Waschküche und Garten, ordnet alle Arbeiten an und überwacht sie. Sie führt zu Händen des Kassiers genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.

Die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals ist Sache der Hausmutter unter Genehmigungsvorbehalt der Hauskommission. Im Uebrigen ordnet ein besonderes Pflichtenheft Befugnisse und Pflichten der Hausmutter.

IV. Oekonomie.

§ 11. Die Betriebskosten des Asyls sollen gedeckt werden:

- a) durch Kostgelder der Insassen,
- b) durch Beiträge von Vereinsmitgliedern und Behörden,
- c) durch Zuschüsse aus den Zinsen des nach Ankauf von Liegenschaft und Immobilien noch verbleibenden Kapitals,
- d) durch Legate und Schenkungen,
- e) durch Beiträge des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

§ 12. Das von der Hauskommission in jedem Einzelfalle zu bestimmende Kostgeld ist unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen und beträgt ordentlicherweise 1 Fr. per Tag für Unbemittelte. Es ist vierteljährlich vor auszubezahlen.

§ 13. Im Asyl soll aus ethischen, sanitären und ökonomischen Gründen geordnete Arbeit betrieben werden, vor allem Garten- und Gemüsebau. Die Hausgeschäfte sind möglichst durch die Hausgenossen zu besorgen.

§ 14. Das Asyl bietet den Insassen reichliche bürgerliche Beköstigung. Im Hause soll gute Ordnung und ein friedlicher Geist christlicher Liebe herrschen.

Den Hausfrieden Gefährdende können nicht im Hause behalten werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Für die Verpflichtungen des Einzelheimts haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Andererseits haben die Vereinsmitglieder nie und in keiner Weise ein persönliches Anspruchsrecht an das Vereinsvermögen.

§ 16. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident — in seiner Verhinderung der Vizepräsident des Komitees — zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

§ 17. Sollte der Verein sich auflösen, so fällt die Aufgabe der Fortführung des Einzelheimts in erster Linie der Kantonalsektion des Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme zu.

Sollte aus irgend einem Grunde das Asyl Einzelheimt aufgehoben werden müssen, so fällt das dannzumal vorhandene Vermögen dem Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme zur weiteren Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung zu.

Im Falle dieser Fürsorgeverein hierzu nicht in stand oder willens sein sollte, fallen alle bei einer allfälligen Liquidation verbleibenden Aktien der Regierung des Kantons Zürich anheim, zum Zwecke der Hülfsleistung für erwachsene weibliche Taubstumme evangelischer Konfession (§ 2).

§ 18. Zur Abänderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, und zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsversammlung. Zur Behandlung dieser Traktanden sind die Mitglieder 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sind unabänderlich.

* * *

Vorstehenden Statuten wurde in der konstituierenden Versammlung des Vereins die Genehmigung erteilt.

Namens des Vereins:

Der Präsident: H. Walder-Appenzeller.

Der Aktuar: D. Bremi, Pfarrer.

Zürich, 1. Dezember 1911.

Briefkasten.

An die gehörlosen Mitglieder des „S. F. f. T.“ Eignen können wir nicht halbjährlich, sondern nur **ganzjährliche** Nachnahmen erheben, weil es nicht lohnt, für den kleinen Halbjahrspreis von 1 Fr. das teure 15 Rp. Nachnahmen-Porto auszugeben. Wer dennoch nur halbjährlich 1 Fr. bezahlen will, der möge es uns in Postmarken senden.

Die Administration der „Taubstummen-Zeitung“